



TIXI *Sarganserland Werdenberg*
Fahrdienst für betagte und behinderte Personen
Schnell, zuverlässig, freundlich und preiswert



Statuten

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tixi Sarganserland Werdenberg“, Fahrdienst für Behinderte und Betagte, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Art. 2

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3

Sitz und Domizil des Vereins ist in der Regel am Wohnsitz der Geschäftsstelle, in jedem Fall aber innerhalb der politischen Regionen Sarganserland und Werdenberg.

Art. 4

Der Verein bezweckt den Betrieb oder die Unterstützung eines Fahrdienstes für die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten in den Regionen Sarganserland und Werdenberg zu kostengünstigen Tarifen. Er kann mit Organisationen gleicher Zielsetzungen zusammenarbeiten, den Betrieb solchen übertragen und weitergehende allgemeine Interessen von Behinderten wahren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Im Verein sind folgende Mitgliedschaften möglich

Art 5.1

Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Kollektivmitglieder

Art. 5.2

Die Aktiv-Mitgliedschaft steht jedermann offen, ist jedoch Bedingung:

- Wer als Behinderter oder Betagter den Fahrdienst in Anspruch nimmt.
- Wer als Fahrer, Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder in den Vereinsorganen Arbeit leistet

Art. 5.3

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag leisten.

Art. 5.4

Die Kollektivmitgliedschaft ist für Heime, Wohngemeinschaften, IV- anerkannte Schulen und Werkstätten usw. möglich. Sie entbindet deren Bewohner oder Schüler von der Einzel-Aktivmitgliedschaft gem. Art. 5.2.

Art. 6

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Freiwillige Mitarbeiter sind beitragsfrei.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, ausgenommen freiwillige Mitarbeiter, weil sie beitragsfrei sind
- Leisten Freiwillige länger als sechs Monate ununterbrochen keinen Dienst mehr, erlischt die Mitgliedschaft, ausgenommen bei entschuldbaren Abwesenheiten entscheidet der Vorstand

Art. 8

Der Austritt hat schriftlich auf Ende Jahr unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.

III. Organe des Vereins**Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Geschäftsstelle, sie ist dem Vorstand unterstellt

IV. Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand in der Regel 4 Wochen vor der Versammlung einberufen unter Vorlage der Traktandenliste.

Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn der Präsident, der Vorstand oder die Kontrollstelle es als nötig erachten, oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes es verlangen.

Art. 11

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, Budget und Protokolle der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle
- Anträge von Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern

Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten
Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 12

An der Mitgliederversammlung sind die Aktiv- und Kollektivmitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 13

Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Die Vorstandsmitglieder können zur Leitung einzelner Ressorts beauftragt werden.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 16

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Wahl und Überwachung der Geschäftsstelle
- Erstellen von Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle und deren Ressorts

Die Geschäftsstelle hat grundsätzlich bei Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

Art. 17

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Kontrollstelle es verlangen.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtskräftig für den Verein.

VI. Die Geschäftsstelle

Art. 20

Der Geschäftsstelle, welche vom Vorstand gewählt wird, obliegt die Organisation und Betrieb des Fahrdienstes. Sie organisiert und reglementiert das Abrechnungswesen, führt die allgemeine Buchhaltung. Weiter erstellt sie den Budgetentwurf und erledigt alle administrativen Tätigkeiten im Auftrage des Vorstandes. Sie kann mit Zustimmung des Vorstandes ihre Aufgaben in Ressorts aufteilen.

VII. Die Kontrollstelle

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Amtsdauer des Vorstandes eine Kontrollstelle von zwei Rechnungsrevisoren, und einem Ersatzrevisor welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es steht ihr auch frei, mit der Revision eine Aussenstehende Revisionsgesellschaft zu betrauen.

Art. 22

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der Mitglieder-Versammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VIII. Finanzen

Art. 23

Der Verein finanziert seine Tätigkeit:

- Aus Mitgliederbeiträgen
- Aus Gönnerbeiträgen
- Mit Unterstützung durch Private und Öffentlichkeit
- Mit dem Fahrdienst
- Durch private und öffentliche Darlehen

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 25

Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IX. Kantonaler Dachverein**Art. 26**

Der Verein „Tixi Sarganserland Werdenberg“ kann als autonomer Verein dem Dachverein „Verein Behinderten-Fahrdienste des Kantons St.Gallen“ BFD SG beitreten. Der BFD SG vertritt alle Behinderten Fahrdienste gegenüber dem Kanton und der Öffentlichkeit. Artikel 1.2 1.Satz.

X. Auflösung des Vereins**Art. 27**

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.

Art. 28

Der Liquidationsüberschuss ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. April 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Oberschan, im April 2006